

Verfahrensordnung

zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 8 Abs. 2 LkSG)

1.) Hintergrund

Zum 01.01.2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechts- und Umweltschutzverletzungen in Lieferketten, das sog. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG) in Kraft getreten.

Das Gesetz soll den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt in dem Geschäftsbereich der Unternehmen und entlang der gesamten Lieferkette verbessern. Für die Unternehmen ergeben sich hieraus eine Reihe von Sorgfaltspflichten. So verlangt das LkSG u. A., dass Unternehmen über ein angemessenes Beschwerdeverfahren verfügen müssen, über das sich sowohl interne Mitarbeiter, als auch externe Personen (z. B. Lieferanten) an das Unternehmen wenden können, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen. Zudem müssen Unternehmen eine Verfahrensordnung veröffentlichen, die das Beschwerdeverfahren näher beschreibt. Dies soll hiermit geschehen.

2.) Funktion des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren soll zwei Funktionen erfüllen:

Zum einen dient das Beschwerdeverfahren als eine Art zusätzliches Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und möglichst gelöst werden, bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Zum anderen können Unternehmen bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Rechtsgutverletzungen über das Beschwerdeverfahren auf diese Missstände aufmerksam gemacht werden. In der Folge kann das Unternehmen dann Abhilfemaßnahmen ergreifen.

3.) Geltungsbereich der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung gilt für sämtliche (Tochter-)Gesellschaften der Klier Hair Group GmbH (im Folgenden: KHG) im In- und Ausland.

4.) Art der Meldungen

Das Beschwerdeverfahren kann dazu genutzt werden, die KHG auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im Geschäftsbereich der KHG selbst und in deren Lieferkette hinzuweisen. Der Begriff der Lieferkette ist dabei weit zu verstehen, er umfasst sowohl unmittelbare Lieferanten von KHG, mit denen die KHG in direkter vertraglicher Verbindung steht, als auch sog. mittelbare Lieferanten („Lieferanten der Lieferanten“), weshalb von der Lieferkette gesprochen wird. Typische Risiken sind zum Beispiel, die folgende Aufzählung ist nicht abschließend, sondern dient lediglich der Verdeutlichung:

- a.) Sklaverei, wirtschaftliche Ausbeutung, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Verstöße gegen Mindestlohnvorschriften
- b.) Gefährdung/Verletzung des Arbeitsschutzes, z. B. durch ungenügende Sicherheitsstandards, so z. B. wiederum das Fehlen bedeutsamer Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz
- c.) Das unsachgemäße Entsorgen und/oder Lagern von Abfällen, z. B. gesundheitsgefährdende Chemikalien / Schwermetalle oder sonstige Umweltgifte
- d.) Diskriminierende und/oder rassistische Verhaltensweisen, z. B. wegen der Nationalität, der ethnischen Abstammung und/oder des Geschlechts

5.) Nutzer des Beschwerdeverfahrens

Das Verfahren kann zunächst von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KHG in Anspruch genommen werden. Es kann auch von dritten Personen außerhalb von KHG genutzt werden, z. B. von unmittelbaren/mittelbaren Lieferanten oder deren Mitarbeitern. Auch Personen, die nicht unmittelbar von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, steht es frei, das Beschwerdeverfahren zu nutzen. Die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens ist mit keinen Kosten für die meldende Person verbunden.

6.) Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Innerhalb der KHG ist derzeit

Herr Carsten Bozek,

Bereichsleiter Mietmanagement I Expansion I Baumanagement,

der Menschenrechts- und Umweltschutzbeauftragte nach dem LkSG, er nimmt Hinweise auf Wunsch auch direkt entgegen und geht diesen nach.

Herr Bozek ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: +49 5308 401-740

E-Mail: carsten.bozek@klierhairgroup.de

Wenn Sie Ihren Hinweis lieber vertraulich oder anonym abgeben möchten, so können der/die Melder/in das über die Verlinkung auf unserer Website machen,

[Klier Hair Group GmbH |](#)

dort auf der Eingangsseite unter dem Punkt „Mehr“ und „Meldestelle nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“. Es öffnet sich dann das Beschwerde- und Hinweisgeberportal der KHG, welches betreut wird vom Dienstleister Fa. Althammer & Kill GmbH & Co. KG. Mit diesem Unternehmen wurde ein Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen. Eine Bearbeitung der Meldung erfolgt dort nicht, sondern lediglich eine Weiterleitung der Meldung und die Möglichkeit der Kommunikation bei Bedarf. Nur die dort berechtigten Personen haben Zugriff auf die Meldung. Dies sind derzeit Herr Frank Boje und Herr Arne Wolff, Angestellte der Fa. Althammer & Kill). Nähere Information erhält man auf unserem Beschwerde- und Hinweisgeberportal, dort unter „Mehr Informationen“. Der eigentliche Hinweis kann unter „Hinweis“ abgeben“ erfolgen, dort wiederum kann unter „Art des Verstoßes“ die Option „Menschenrechte“ oder „Umweltschutz“ gewählt werden. Sobald die Meldung von dort aus an KHG weitergeleitet wurde, erhält unsere Ombudsperson davon Kenntnis, das ist derzeit

Jeannette Schubbert,

Assistentin der Geschäftsleitung und interne Ombudsfrau für die Meldestelle nach dem LkSG und dem Hinweisgeberschutzgesetz.

Nachdem die Meldung anonym oder vertraulich auf dem Hinweisgeberportal abgegeben worden ist, wird KHG, dort die Ombudsperson und/oder der Beauftragte, dem oder der Melder/in den Eingang bestätigen. Es wird außerdem vorab geprüft, ob das Thema des Hinweises in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens zum LkSG fällt. Im Falle einer Ablehnung aus diesem Grund erhält der oder die Melder/in eine kurze Begründung. Fällt der Hinweis unter das LkSG spricht sich die Ombudsperson mit dem Menschenrechts- und Umweltschutzbeauftragten ab. Sodann wird der oder die Melder/in

zeitnah über die nächsten Schritte über die Ombudsperson informiert. Man wird erforderlichenfalls den Sachverhalt näher ergründen müssen, um den Hinweis besser zu verstehen und um diesen effektiv nachgehen zu können. Hierbei wird ggf. auch besprochen, welche Erwartungen der oder die Melder/in in Bezug auf mögliche Abhilfemaßnahmen haben. Sofern sich der Hinweis als begründet erweist, wird gemeinsam ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet oder aber zumindest das Ergebnis einer konkreten Abhilfemaßnahme dem oder der Melderin mitgeteilt. Im Falle eines begründeten Hinweises wird die Abhilfemaßnahme umgesetzt und nachverfolgt. Im Falle eines unbegründeten Hinweises erhält der oder die Melder/in eine Zusammenfassung der Gründe.

Der oder die Melder/in ist vor einer Benachteiligung geschützt. Die KHG wird etwaige Benachteiligungen nicht hinnehmen und erforderlichenfalls rechtlich gegen diejenigen Mitarbeiter vorgehen, welche den/die Melder/in wegen eines Hinweises bzw. einer Meldung benachteiligen. Der/die Melder/in sollte bedenken, dass absichtlich falsch abgegebene Meldungen negative Konsequenzen haben können.

7.) Sonstiges

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

Diese Verfahrensordnung tritt ab sofort in Kraft. Sie wird auf den Internetseiten der KHG veröffentlicht.

Es handelt sich hier um Version 2 der Verfahrensordnung zum LkSG der KHG.